

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 23

Kiel, den 1. Dezember

1993

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
7. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung Vom 30. Oktober 1993	273
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Hilfswerks der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein vom 30. Oktober 1993	274
Entscheidung der Synode nach Artikel 82 Verfassung	275
Kirchengesetz zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes Vom 30. Oktober 1993	275
Kirchengesetz zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und deren Einrichtungen (Gemeinschaftsförderungsgesetz) Vom 30. Oktober 1993	276
Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der Gemeindepädagogin und des Gemeindepädagogen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Gemeindepädagoginnengesetz) Vom 30. Oktober 1993	277
II. Bekanntmachungen	
Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25.09.1992 (BGBl. I S. 1851); hier: Steuerfreistellung des Existenzminimums im Lohnsteuerabzugsverfahren für 1993 – 1995 gem. § 61 und § 42b Abs. 1 Nr. 4b EStG	279
Namensgebung der Kirche zu Kiel-Suchsdorf (Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf)	280
Pfarrstellenerrichtung	280
III. Stellenausschreibungen	280
IV. Personalnachrichten	285

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

7. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung Vom 30. Oktober 1993

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1990 (GVOBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel I des Kirchengesetzes vom 21. November 1990 (GVOBl. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe j neu eingefügt:
„j) er widmet und entwidmet kirchliche Friedhöfe und Friedhofsflächen;“
 - b) In Absatz 1 Buchstabe m wird der Halbsatz hinter dem Komma einschließlich des Kommas gestrichen.
 - c) In Absatz 2 wird Buchstabe h wie folgt gefaßt:
„h) Erlaß und Änderung von Satzungen der Kirchengemeinde.“
2. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Verändert sich die Zahl der Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 oder die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirchengemeinde

während der Wahlperiode, so bleibt die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes im übrigen bis zur nächsten Wahl unverändert."

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Kirchenvorstand wird erstmals von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kirchenvorstandes leitet sodann die Wahl der oder des Vorsitzenden.“

3. Artikel 31 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Kommt es während der Wahlperiode zur Gründung einer neuen Kirchengemeinde, so wählt der Kirchenvorstand ein Mitglied in die Kirchenkreissynode.“

4. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut des bisherigen Artikel 32 wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Kirchenkreissynode wird erstmals von dem Kirchenkreisvorstand einberufen und von dessen Vorsitzendem oder dessen Vorsitzender bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode geleitet.“

5. Artikel 53 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) die Errichtung, Aufhebung und Änderung der zur Erfüllung von Verbandsaufgaben bestimmten Pfarrstellen,“

b) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe h.

6. Artikel 54 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

a) sie richtet die für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nötigen Stellen nach Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe f ein,

b) sie beschließt über die Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen nach Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe g.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Verfassung in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung in geschlechtergerechter Sprache neu bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Das vorstehende, von der Synode am 30. Oktober 1993 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 9. November 1993

Die Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

Az.: 1202-1 – VHI

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Hilfswerks der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein vom 30. Oktober 1993

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Hilfswerks der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein vom 1. Februar 1992 (GVOBl. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefaßt:

„Kirchengesetz über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein und Hamburg“.

2. In der Präambel erhält der Unterabsatz 3 folgende Fassung:

„Die Hilfswerke sind diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.“

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein und das Diakonie-Hilfswerk Hamburg sind Werke nach Artikel 60 Buchst. a) der Verfassung und nehmen für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche diakonische Aufgaben wahr.

(2) Aufgabe der Hilfswerke ist es, diakonische Einrichtungen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu errichten und zu betreiben.“

4. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Hilfswerke

(1) Das Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein hat seinen Sitz in Rendsburg. Es gehört dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V. an. Das Diakonie-Hilfswerk Hamburg hat seinen Sitz in Hamburg. Es gehört dem Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. an. Die Ordnung der Hilfswerke ergibt sich aus den nachstehenden §§ 3 bis 12.

(2) Die Hilfswerke verfolgen ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Hilfswerke sind Mitglied des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA).

(4) Das den Zwecken der Hilfswerke jeweils gewidmete Vermögen ist Sondervermögen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit jeweils eigener Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.“

5. In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Hilfswerkausschuß des Diakonie Hilfswerkes Hamburg kann die Geschäftsführung auch durch Vertrag dem Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. übertragen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes.“

6. In den §§ 3, 4 Abs. 1, 5, 8 Abs. 1 und 3 sowie in § 11 werden die Worte „Evangelische/n“ und „Schleswig-Holstein“ gestrichen.

7. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Hilfswerkausschuß besteht aus dem Landespastor oder der Landespastorin des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V. oder des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. als Vorsitzendem oder Vorsitzender und weiteren sechs Mitgliedern.

(2) Die Kirchenleitung beruft nach Anhörung des Landespastors oder der Landespastorin die Mitglieder des Hilfswerkausschusses für fünf Jahre; je zwei dieser Mitglieder des Hilfswerkausschusses des Diakonie-Hilfswerkes Hamburg werden auf Vorschlag des Kirchenkreisverbandes Hamburg und des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. berufen. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Zeit aus, so wird unverzüglich ein Ersatzmitglied auf die restliche Zeit berufen.“

Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 30. Oktober 1993 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 30. Oktober 1993

Die Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

Az.: 5141-1 – VIII

Entscheidung der Synode nach Artikel 82 Verfassung

Die Kirchenleitung hat auf der Tagung der Synode am 30. Oktober 1993 nach Artikel 82 Abs. 4 Verfassung über ihre Entscheidungen

Rechtsverordnung zur Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes vom 5. April 1993 (GVOBl. S. 105)

Rechtsverordnung zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes der NEK vom 28. Mai 1993 (GVOBl. S. 165)

Umwandlung von 9,31 Angestelltenstellen in Beamtenstellen – Wichern-Schule

berichtet.

Die Synode hat die Entscheidungen der Kirchenleitung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Kiel, den 9. November 1993

Die Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

Kirchengesetz zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes Vom 30. Oktober 1993

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Diakoninnen- und Diakonengesetz vom 30. November 1980, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 28. Mai 1993 (GVOBl. 1993 S.165), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Dienst der Diakonin oder des Diakons nach Artikel 19 der Verfassung gründet sich in der Botschaft von Jesus Christus.“

2. § 1 Absatz 2, Satz 2 und 3 werden wie folgt neu gefaßt:

„Die Einsegnung wird von der zuständigen Bischöfin oder dem zuständigen Bischof im Zusammenwirken mit den Diakonenschaften/Gemeinschaften nach der Agende vollzogen. Sie oder er kann eine Pastorin oder einen Pastor, die mit den Diakonenschaften/Gemeinschaften oder der Ausbildung verbunden sind, mit der Einsegnung beauftragen.“

3. § 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Diakonin oder Diakon ist,

- wer in einer dem Verband Evangelischer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften in Deutschland (VEDD) angeschlossenen Ausbildungsstätte im Einvernehmen mit der Nordelbischen Kirche oder entsprechend ausgebildet ist,
- die Diakonenprüfung bestanden hat,
- einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
- in den Dienst einer Diakonin oder eines Diakons eingeseget ist und
- einer Diakonenschaft/Gemeinschaft angehört.

(2) Die Diakonin oder der Diakon ist verpflichtet, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen. Er oder sie soll diese Gemeinschaft pflegen und bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen. Ihm oder ihr soll durch die dienstvorgesetzte Stelle dazu Möglichkeit gegeben werden.

(3) bisheriger Absatz 2

(4) bisheriger Absatz 3“

4. § 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 4

(1) Verstoßen die Diakonin und der Diakon gegen die Pflichten nach § 1 Absätze 1 oder 3 des ihnen mit der Einsegnung übertragenen Dienstes und gegen § 2 Absatz 1, so kann die zuständige Bischöfin oder der zuständige Bischof ihnen die mit der Einsegnung übertragenen Rechte entziehen. Vor der endgültigen Entscheidung ist die Diakonin oder der Diakon und die betroffene Diakonenschaft/Gemeinschaft anzuhören.

(2) Erklärt eine Diakonin oder ein Diakon rechtswirksam den Austritt aus der Kirche, so erlöschen die Rechte aus der Einsegnung. Bei einem Wiedereintritt können die Rechte

aus der Einsegnung durch die zuständige Bischöfin oder den zuständigen Bischof wieder beigelegt werden.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Übergangsbestimmung

Ist im Zusammenhang mit einer Ausbildungsstätte keine Diakonenschaft/Gemeinschaft vorhanden und erscheint der Eintritt in eine der Diakonenschaften/Gemeinschaften nicht möglich, kann die zuständige Bischöfin oder der zuständige Bischof in Abweichung von § 2 auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Diakonin oder der Diakon müssen innerhalb von zwei Jahren nach der Einsegnung einer Diakonenschaft/Gemeinschaft beitreten. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.1995.“

6. Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel 2

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, das Diakoninnen- und Diakonengesetz in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung mit neuer Paragraphenzählung und in sprachlicher Glättung der weiblich/männlichen Sprachform im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 30. Oktober 1993 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 9. November 1993

Die Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

Az.: 30260 – E I

**Kirchengesetz zur Förderung
der Gemeinschaft von Frauen und Männern
in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
und deren Einrichtungen
(Gemeinschaftsförderungsgesetz)
Vom 30. Oktober 1993**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Ziel des Gesetzes

Auf dem Wege zu einer Gemeinschaft nach Artikel 2 a der Verfassung werden Frauen und Männer in der kirchlichen Arbeitswelt durch verschiedene Maßnahmen nach diesem Kirchengesetz gefördert, insbesondere aber Frauen in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert oder strukturell benachteiligt sind.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Der zu fördernde Personenkreis umfaßt alle bei Anstellungsträgern in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausstellungsverhältnis gegen Entgelt Beschäftigten und diejenigen, die sich um eine Beschäftigung bewerben.

(2) Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung auf die Absolventinnen und Absolventen der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung und die Vikarinnen und Vikare. Die §§ 4 bis 7 gelten nicht für Pastorinnen und Pastoren zur Anstellung.

(3) Soweit Dienste, Werke und Einrichtungen nach Artikel 60 Buchstabe b der Verfassung nicht der Gesetzgebung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unterliegen, können sie dieses Kirchengesetz nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer zuständigen Gremien anwenden.

§ 3
Förderpläne

(1) Anhand der erhobenen oder bekannten Beschäftigungsstruktur sind alle zwei Jahre von dem jeweiligen Anstellungsträger in Zusammenarbeit mit der zuständigen Mitarbeitervertretung und gegebenenfalls der Pastorenvertretung die Ursachen zu erörtern, die Frauen und Männer benachteiligen und jeweils zu einer Unterrepräsentation beigetragen haben. Auf dieser Grundlage sind organisatorische und personelle Maßnahmen der Veränderung und Förderung der Gemeinschaft zu beraten und zu überprüfen. Bei Anstellungsträgern mit mehr als zwanzig Beschäftigten sind die vorgesehenen Fördermaßnahmen in einem Förderplan, der Zielvorgaben und einen Zeitraum enthalten soll, schriftlich festzulegen.

(2) Auf Anfrage des Anstellungsträgers oder der Mitarbeitervertretung oder von Einzelpersonen, die von den Förderplänen betroffen sind, nimmt das Frauenreferat der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zu einzelnen Maßnahmen Stellung. Das Frauenreferat der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat ein Recht auf Einsicht in die Förderpläne.

(3) Die Förderpläne sind erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten des Kirchengesetzes und später jeweils sechs Monate nach der Feststellung der Beschäftigungsstruktur aufzustellen.

§ 4
Stellenausschreibung

Sind in den jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen beziehungsweise in den vergleichbaren Gruppen des einzelnen Anstellungsträgers weniger Frauen als Männer beschäftigt, so muß es in der Ausschreibung heißen, daß bei gleichwertiger Qualifikation Frauen bevorzugt eingestellt werden.

§ 5
Stellenbesetzung

(1) Befinden sich in den jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen beziehungsweise in den vergleichbaren Gruppen des einzelnen Anstellungsträgers weniger Frauen als Männer, so werden bei gleichwertiger Qualifikation Bewerberinnen so lange bevorzugt berücksichtigt, bis sie in diesen in gleicher Zahl vertreten sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Stellen durch Wahl zu besetzen sind. Im übrigen sind Ausnahmen von Absatz 1 zulässig, wenn in der Person des Mitbewerbers schwerwiegende

Gründe sozialer Art vorliegen, die zur Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit die Ausnahme rechtfertigen.

(3) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden in mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Frauen, die die für die Ausübung der Stelle erforderliche Qualifikation nachweisen, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.

§ 6

Berufliche Entwicklung

Bei der Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit sind Frauen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie in der jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe beziehungsweise in den vergleichbaren Gruppen des einzelnen Anstellungsträgers unterrepräsentiert sind.

§ 7

Qualifikation

Die gleichwertige Qualifikation nach § 5 Abs. 1 und § 6 wird festgestellt aufgrund der Befähigung, Eignung und der fachlichen Leistung, gemessen an den Anforderungen des Berufes, der zu besetzenden Stelle und der Laufbahn.

§ 8

Berufung und Entsendung

Bei Berufungen und Entsendungen von Personen nach § 2 Absatz 1 erster Halbsatz in Gremien, öffentliche Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen und Personalauswahlgremien sollen Frauen und Männer möglichst in gleicher Anzahl vertreten sein, sofern sich nicht aus der Aufgabenstellung eine geschlechtsspezifische Besetzung ergibt.

§ 9

Teilbeschäftigung

(1) In allen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen sollen auf Antrag der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers für Frauen und Männer Teilarbeitsplätze eingerichtet werden, soweit dies finanziell vertretbar ist und nicht dienstliche, betriebliche oder kirchliche Belange entgegenstehen; dies gilt auch für Leitungspositionen.

(2) Anträgen von Frauen und Männern auf Teilarbeit oder Ermäßigung der Arbeitszeit aus familiären Gründen ist im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zu entsprechen, soweit nicht zwingende dienstliche, betriebliche oder kirchliche Belange entgegenstehen. Bei Antragstellung sollen Frauen und Männer über die allgemeinen finanziellen, arbeits-, versicherungs- und versorgungsrechtlichen Folgen schriftlich informiert werden.

(3) Dem Wunsch von Teilbeschäftigten, die aus familiären Gründen ihre Arbeitszeit vermindert hatten, nach Aufstockung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen und dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten zu entsprechen.

§ 10

Fortbildung

(1) Teilbeschäftigten Frauen und Männern sollen die gleichen Möglichkeiten zur beruflichen Entwicklung und Qualifikation eingeräumt werden wie vollbeschäftigten.

(2) Dient die Fortbildung der beruflichen Qualifikation, sollen Frauen, wenn sie in der jeweiligen oder angestrebten

Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe beziehungsweise den vergleichbaren Gruppen unterrepräsentiert sind und in die Zielgruppe der jeweiligen Veranstaltung fallen, bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 11

Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die zur Durchführung der §§ 3, 4, 7 und 10 erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen. Die Rechtsverordnung muß Bestimmungen enthalten über

1. die nach Geschlecht, Gehaltsgruppen und deren Veränderungen zu erhebenden Beschäftigungsstrukturen nach § 3,
 2. die Ausgestaltung von Stellenausschreibungen nach § 4,
 3. die Berücksichtigung von Fähigkeiten bei der Qualifikation nach § 7,
 4. die organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung der Fortbildung nach § 10,
- die der Verwirklichung des Zieles des Kirchengesetzes dienen.

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2003 außer Kraft, sofern die Weitergeltung nicht spätestens ein Jahr vor diesem Termin durch Kirchengesetz beschlossen wird.

Das vorstehende, von der Synode am 30. Oktober 1993 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 9. November 1993

Die Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

Az.: FR

—————

**Kirchengesetz
über die Ordnung des Dienstes der Gemeindepädagogin
und des Gemeindepädagogen in der Nordelbischen
Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Gemeindepädagoginnengesetz)
Vom 30. Oktober 1993**

§ 1

(1) Der Dienst der Gemeindepädagogin oder des Gemeindepädagogen gründet sich in der Botschaft von Jesus Christus. Er besteht insbesondere darin, das Evangelium zu verkündigen, die Gemeinde zu unterweisen und zu sammeln, Einzelnen und Gruppen in sozialer und seelischer Not beizustehen. Die Gemeindepädagogin oder der Gemeindepädagoge übt diesen Dienst nach Artikel 21 der Verfassung aus. Damit dienen sie der Einheit der Kirche.

(2) Der Dienst wird mit der Einsegnung übertragen. Die Einsegnung wird von dem zuständigen Bischof oder der zuständigen Bischöfin vollzogen, sofern sie nicht schon in der Ausbildungsstätte erfolgt ist. Der Bischof oder die Bischöfin kann einen Pastor oder eine Pastora mit der Einsegnung

beauftragen. Die Einsegnung erfolgt nach der Agende. Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Gemeindepädagogin und der Gemeindepädagoge führen ihr Leben so, daß die Glaubwürdigkeit des ihnen übertragenen Dienstes der Kirche nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.

§ 2

(1) Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge ist, wer eine theologisch-pädagogische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und eingesegnet worden ist.

(2) Die theologisch-pädagogische Ausbildung umfaßt die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens dreijährigen theoretischen und mindestens einjährigen praktischen theologisch-pädagogischen Ausbildung.

(3) Die theologisch-pädagogische Ausbildung ist an einer anerkannten Ausbildungsstätte zu absolvieren. Die Anerkennung liegt vor, wenn die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in deren Bereich die Ausbildungsstätte liegt, an der Festlegung der Studienziele und der Gestaltung der Studienpläne mitwirkt und in den Prüfungskommissionen beteiligt ist.

(4) Die theologisch-pädagogische Ausbildung kann auch praxisbegleitend am Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrum in Rickling nach der in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gültigen Ordnung erfolgen. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Art, Inhalt und Umfang der Ausbildungs- und Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(5) Der Ausbildungsabschluß bedarf der Bestätigung durch das Nordelbische Kirchenamt.

(6) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen haben in den ersten drei Dienstjahren eine besondere Fortbildungsverpflichtung.

§ 3

(1) Der Aufgabenbereich der Gemeindepädagogin oder des Gemeindepädagogen wird durch eine Dienstanweisung festgelegt, die vom Anstellungsträger nach Anhören der Betroffenen und in Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen erstellt wird.

(2) Im Rahmen der Dienstanweisung wird der Dienst selbständig wahrgenommen.

(3) Die Gemeindepädagogin oder der Gemeindepädagoge wird in einem Gottesdienst in ihren oder seinen Dienst eingeführt.

§ 4

(1) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche tätig sind, gehören der „Arbeitsgemeinschaft der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen der Nordelbischen Kirche“ an. Die Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere die Aufgabe, die Zusammenarbeit zu fördern.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft wählt einen Ausschuß. Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Beratung der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes,
- die Vertretung der besonderen Anliegen der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gegenüber kirchlichen Gremien und Dienststellen,
- die Anregung von Fortbildungsmaßnahmen,
- die Mitwirkung in der praxisbegleitenden Ausbildung im Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrum in Rickling und
- die Vorbereitung und Durchführung der Jahrestagung.

(3) Dem Ausschuß gehören sechs Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft an, die auf der Jahrestagung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, sowie die oder der Beauftragte.

(4) Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag des Ausschusses die Beauftragte oder den Beauftragten für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Sie oder er hat die Aufgabe, die im Dienst der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, der Kirchenkreise und der Kirchenkreisverbände, der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, sowie der Dienste und Werke tätigen Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in allen Angelegenheiten zu beraten und zu vertreten.

§ 5

Wer bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge anerkannt war, wird als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge im Sinne dieses Kirchengesetzes anerkannt.

§ 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der Gemeindepädagogin und des Gemeindepädagogen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Gemeindepädagoginnen-Gesetz) vom 30. November 1980 (GVOBl. 1981, S. 2) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 30. Oktober 1993 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 9. November 1993

Die Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

Az.: 30200 – E 1

Bekanntmachungen

Kiel, den 25. Okt. 1993

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25.09.1992 (BGBl. I S. 1851);

hier: Steuerfreistellung des Existenzminimums im Lohnsteuerabzugsverfahren für 1993 – 1995 gem. § 61 und § 42b Abs. 1 Nr. 4b EStG

Im Artikel 19 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) ist u.a. die Weitergeltung der Steuerfreistellung des Existenzminimums für 1993 bis 1995 geregelt worden.

Ist die Lohnsteuer nach § 39b Abs. 3 EStG für einen sonstigen Bezug (z.B. Urlaubsgeld, Zuwendung) zu ermitteln und ist dabei die Steuer für den maßgebenden Jahresarbeitslohn nach der Lohnsteuer-Zusatztabelle zu mildern, ergibt sich für den sonstigen Bezug eine Lohnsteuer, die höher ist als die Lohnsteuer, die sich ohne Anwendung der Lohnsteuer-Zusatztabelle ergeben würde.

Trotz der relativ hohen Steuerbelastung des sonstigen Bezugs ergibt sich in der Regel für den zugrundegelegten voraussichtlichen Jahresarbeitslohn keine höhere Lohnsteuer, als sie ohne Anwendung der Lohnsteuer-Zusatztabelle zu erheben wäre.

Nach § 61 Abs. 2 EStG ist die Anwendung der Lohnsteuer-Zusatztabellen ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Der Antrag auf Nichtanwendung der Lohnsteuer-Zusatztabellen muß dem Arbeitgeber – in diesem Fall der Besoldungs- und Versorgungsstelle über die zuständige Personalabteilung – vor der mtl. Abrechnung vorliegen, bei der **erstmalig** im Kalenderjahr für den Arbeitnehmer die Lohnsteuer-Zusatztabellen anzuwenden wären.

Wenn der Arbeitgeber oder ein früherer Arbeitgeber bei einer Abrechnung des laufenden Kalenderjahres die Lohnsteuer-Zusatztabellen angewendet hat, kann der Arbeitnehmer den Antrag für die folgenden Zahlungszeiträume desselben Kalenderjahres nicht mehr stellen.

Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

Erstreckt sich der Antrag zur Nichtanwendung der Zusatztabellen auch auf die Abrechnung des nachfolgenden Kalenderjahres, so kann der Antrag nur mit Wirkung für das folgende Jahr bis zur ersten Abrechnung des Folgejahres zurückgenommen werden.

Nach Anwendung der Lohnsteuer-Zusatztabellen darf der Arbeitgeber im entsprechenden Kalenderjahr **keinen** Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführen. Dasselbe gilt für die maschinelle Lohnsteuerermittlung nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitsverdienst (sog. permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich).

Das nachstehende Muster-Merkblatt ist den von der Anwendung der Zusatztabellen betroffenen Mitarbeitern auf geeignete Weise (z.B. Aushang) zur Kenntnis zu bringen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Stolte

Az.: 3504 – D II/D 11

Merkblatt zur Steuerfreistellung des Existenzminimums

1. Allgemeines

Sie haben dieses Merkblatt von Ihrem Arbeitgeber erhalten, weil Sie bei der Höhe Ihres laufenden Arbeitslohnes unter den Anwendungsbereich der Lohnsteuer-Zusatztabellen fallen, die abweichend von den normalen Lohnsteuertabellen keine oder nur eine geringere Lohnsteuer vorsehen. Diese Steuerermilderung beruht auf den §§ 32 d und 61 des Einkommensteuergesetzes. Mit diesen Vorschriften wird für eine Übergangszeit bis 1995 der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, nach der die Erwerbsbezüge steuerfrei zu belassen sind, die ein Steuerpflichtiger zur Deckung seines existenznotwendigen Bedarfs benötigt.

Aus diesen Vorschriften ergeben sich gegenüber der bisherigen Verwaltungsregelung Neuerungen (siehe auch Nr. 4.) und im übrigen Auswirkungen, die über das Lohnsteuer-Abzugsverfahren hinausgehen. Deshalb nehmen Sie sich bitte die Zeit und lesen Sie die folgenden Hinweise.

2. Ausmaß der Steuerermilderung

Von jeglicher Einkommensteuerbelastung sind Personen befreit, deren Erwerbsbezüge die folgenden Grenzen nicht überschreiten:

Kalenderjahr	Alleinstehende	nicht dauernd getrennt- lebende Ehegatten
1993	10.529 DM	21.059 DM
1994	11.069 DM	22.139 DM
1995	11.555 DM	23.111 DM
Bei darüber hinausgehenden Erwerbsbezügen wird die Steuerbelastung stufenweise an die normale Höhe herangeführt.		

Die Steuerermilderung gilt nur für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Die Milderungsregelung bezieht sich entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf die Erwerbsbezüge des Steuerpflichtigen. Zu diesen Erwerbsbezügen gehören nicht nur die steuerpflichtigen Einkünfte, sondern auch steuerfreie Bezüge, die zur Deckung des existenznotwendigen Bedarfs verwendet werden können. Eine Reihe steuerfreier Einnahmen oder steuerfreier Einkommensteile muß also in die Rechnung einbezogen werden. Das gilt auch für bestimmte steuerliche Maßnahmen, die zwar zu einer Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage, aber nicht zu einer Minderung des verfügbaren Einkommens führen. So werden z.B. die Ermittlung der Erwerbsbezüge einbezogen. Pauschal besteuertes Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigten, steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld und Krankengeld, steuerfreier ausländischer Arbeitslohn, steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, steuerfreie Entlassungsabfindungen, steuerfreie Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen, steuerfreie Rentenanteile und steuerfreie Zinsen. Ebenso sind Einkommensminderungen zur Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums nach §§ 10 e bis 10 h EStG den Erwerbsbezügen hinzuzurechnen. Von der Höhe des so ermittelten Erwerbseinkommens hängt es ab, inwieweit die sich nach dem Einkommensteuergesetz ergebende Steuer im Hinblick auf ihr Existenzminimum gemildert werden kann.

3. Verfahren

Die tatsächlichen Erwerbsbezüge können erst nach Ablauf des Kalenderjahres festgestellt werden. Andererseits soll die Steuerentlastung des Existenzminimums bereits im Laufe des Jahres eintreten. Im Lohnsteuer-Abzugsverfahren kommt hinzu, daß der Arbeitgeber nur den Arbeitslohn aus dem zu ihm bestehenden Dienstverhältnis kennt. Aus diesem Grunde kann die Milderung der Lohnsteuer im Laufe des Kalenderjahres nur vorläufigen Charakter haben. Umüberprüfen zu können, ob nach der Ermittlung der Erwerbsbezüge die Milderung der Lohnsteuer zu Recht erfolgt ist, müssen Arbeitnehmer, bei denen die Lohnsteuer gemildert worden ist, zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Der Arbeitgeber wird die Steuermilderung auf Ihrer Lohnsteuerkarte oder auf der besonderen Lohnsteuerbescheinigung, die Sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres ausgehändigt erhalten, durch die Eintragung des Buchstabens „Z“ kenntlich machen. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres unangefordert eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die Einkommensteuererklärung geben Sie bitte bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk Sie im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung wohnen. Dort erhalten Sie auf Anforderung auch die Einkommensteuer-Erklärungsvordrucke. Für Ehegatten ist das Finanzamt des Familienwohnsitzes zuständig. Denken Sie bitte auch an die Abgabefrist. Sie läuft am 31. Mai des jeweiligen Folgejahres ab, wenn Sie keine Verlängerung beantragen.

Ergibt die Feststellung sämtlicher Erwerbsbezüge, daß aufgrund der Milderungsregelung zu wenig Lohnsteuer einbehalten worden ist, wird der Fehlbetrag durch einen Einkommensteuerbescheid nachgefordert und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

4. Verzicht auf die Lohnsteuermilderung

Wenn Sie aufgrund umfangreicher Erwerbsbezüge, die beim Lohnsteuerabzug nicht berücksichtigt werden können, mit einer Nachzahlung rechnen müssen und diese vermeiden möchten, können Sie bei Ihrem Arbeitgeber beantragen, daß er die Lohnsteuer-Zusatztabellen nicht anwendet, sondern statt dessen die Lohnsteuer nach der jeweils in Betracht kommenden allgemeinen oder besonderen Lohnsteuertabelle erhebt.

Der Antrag auf Nichtanwendung der Lohnsteuer-Zusatzta-
belle kann darüber hinaus auch für die Arbeitnehmer interes-
sant sein, die sonstige Bezüge, z.B. Urlaubsgeld oder Weih-
nachtsgeld erhalten. Wenn nämlich der laufende monatliche
Arbeitslohn im Anwendungsbereich der Lohnsteuer-Zusatz-
tabelle liegt, ergibt sich regelmäßig für den sonstigen Bezug

eine Lohnsteuer, die höher ist als die Lohnsteuer, die sich ohne Anwendung der Lohnsteuer-Zusatzta-
belle ergeben würde. Hierdurch wird die im Verhältnis zum voraussichtli-
chen Jahresarbeitslohn zu geringe Lohnsteuerbelastung des
laufenden Arbeitslohnes ausgeglichen. Wer auf einen höhe-
ren Nettobetrag des sonstigen Bezugs Wert legt und dabei in
Kauf nimmt, daß sich die Nettobeträge des laufenden Arbeits-
lohnes verringern, sollte deshalb ebenfalls die Nichtanwen-
dung der Lohnsteuer-Zusatzta-
belle beantragen.

Der Antrag auf Nichtanwendung der Lohnsteuer-Zusatzta-
belle muß Ihrem Arbeitgeber vor der Lohnabrechnung vorlie-
gen, bei der erstmals im Kalenderjahr für Sie die Lohnsteuer-
Zusatzta-
belle anzuwenden wäre. Wenn bei einer Lohnab-
rechnung des laufenden Kalenderjahres die Lohnsteuer-
Zusatzta-
belle bereits angewendet worden ist, kann der An-
trag für die folgenden Lohnzahlungszeiträume desselben Ka-
lenderjahres nicht mehr gestellt werden. Hat der Arbeitgeber
Ihrem Antrag entsprochen, kann dieser Antrag für dasselbe
Kalenderjahr nicht mehr zurückgenommen werden.

Namensgebung der Kirche zu Kiel-Suchsdorf (Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf)

Kiel, den 4. November 1993

Aufgrund eines Beschlusses des Kirchenvorstandes vom
7. Oktober 1993 erhält die Kirche zu Kiel-Suchsdorf im Ein-
vernehmen mit dem Bischof für den Sprengel Holstein-Lü-
beck mit Wirkung vom 27. November 1993 den Namen

„Matthias-Claudius-Kirche“.

Nordelbisches Kirchenamt
Kramer

Az.: 10 M. Claudius Suchsdorf – R I/R 1

Pfarrstellenerrichtung

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Siebenbäumen, Kir-
chenkreis Herzogtum Lauenburg (mit Wirkung vom 1. De-
zember 1993).

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde St. Jürgen in Kiel im Kirchen-
kreis Kiel ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem
Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in ei-
nem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu beset-
zen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstan-
des.

Die Kirchengemeinde St. Jürgen liegt in der Innenstadt der
Landeshauptstadt Kiel und zählt 3.200 Gemeindeglieder. Die

Gemeinde hat eine große Kirche, ein Gemeindehaus und ein
großes Pastorat mit Büroräumen. Sie unterhält eine Kinderta-
gesstätte (40 Plätze) und ist mit drei benachbarten Kircheng-
emeinden Mitträgerin einer Diakoniestation. Zu den haupt-
und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
der Kirchengemeinde gehören ein A-Kirchenmusiker
(1/2 Stelle), ein Küster, eine Gemeindeförderin, eine Verwal-
tungsangestellte (1/2 Stelle) sowie jeweils zwei Erzieherinnen
und Kinderpflegerinnen (je eine ganze und eine 1/2 Stelle).
Dazu kommen zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter.

Unsere Gemeinde zeichnet sich insbesondere durch eine lebendige Seniorenarbeit und die reiche, über die Gemeindegrenzen hinweg bekannte Konzerttätigkeit des Kirchenmusikers aus. Durch Familiengottesdienste, Kindergottesdienste und Gemeindefeste, und durch die gemeindeeigene Kindertagesstätte werden junge Familien besonders angesprochen.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pastor oder eine Pastorin, der / die das Bisherige engagiert weiterführen möchte und bereit ist, mit neuen Ideen das Gemeindeleben zu bereichern.

Eine biblisch fundierte und zugleich zeitgemäße Verkündigung soll weiterhin dazu beitragen, den Gottesdienst (nach Agende I und Elementen der Erneuernten Agende) noch stärker in die Mitte des Gemeindelebens zu rücken.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Ziegelteich 29, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Kirchenvorsteherin, Frau Barkley, Michelsenstraße 36, 24114 Kiel, Tel. 0431 / 6 15 65, und Propst Hasselmann, Ziegelteich 29, 24103 Kiel, Tel. 0431 / 9 40 21 oder 55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Jürgen in Kiel – P II / P 1

*

In der Kirchengemeinde Einfeld im Kirchenkreis Neumünster wird die 1. Pfarrstelle am 1. Januar 1994 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Stadtteil Einfeld liegt am nördlichen Stadtrand Neumünsters und weist sehr unterschiedliche soziale Strukturen auf. Für die/den Pfarrstelleninhaberin/-inhaber gibt es eine gute Möglichkeit volkscirchlicher Gemeindarbeit zwischen traditionellen Erwartungen und sozialen Anforderungen. Sie/Er sollte auch durch die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen dazu beitragen, daß Orientierungsmöglichkeiten und Gemeinschaftsgefühl erhalten und weiterentwickelt werden.

Die Kirchengemeinde Einfeld (mit ca. 5.000 Gemeindegliedern, 2 Pfarrstellen und der Christuskirche als Predigtstätte) wünscht sich eine Pastorin/einen Pastor mit dem Willen zur konstruktiven Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen (u.a. Diakonin, Kirchenmusiker, Küster) und vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Sie freut sich über eine Pastorin/einen Pastor, die/den es reizen würde, neue eigene Vorstellungen und Impulse in die bestehende Arbeit einzubringen und mit den Menschen in Einfeld umzusetzen. Der Kirchenvorstand arbeitet zur Zeit an einer Konzeption für unsere Gemeinde.

Das etwas ältere Pastorat ist gut instandgehalten und liegt mit dem Gemeindehaus neben der Kirche.

Eine Grund- und Hauptschule und die weiterführenden Schulen gibt es in Neumünster-Einfeld.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Dahl, Roschdohler Weg 50, 24536 Neumünster, Tel. 0 43 21/52 00 46, die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Speck, Dorfstraße 17, 24536 Neumünster, Tel. 0 43 21/52 81 22, und Propst Jürgensen, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster, Tel. 0 43 21/4 98 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Einfeld (1) – P II/P 3

*

Beim Nordelbischen Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltdienst wird zum 1. Juli 1994 das Amt einer theologischen Referentin bzw. eines theologischen Referenten für den Bereich Afrika vakant. Der Dienort ist Hamburg. Die Stelle ist möglichst umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung auf Zeit nach Berufung durch den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums.

Zu den Referatsaufgaben gehören:

Förderung des geistlich-theologischen Erfahrungsaustausches und der missionarischen Zusammenarbeit zwischen der Nordelbischen Kirche und den Partnerkirchen in Tansania, Kenia, Zaire und Westafrika;

Kontaktpflege und Korrespondenz mit den Leitungen der Partnerkirchen;

Mitarbeit in partnerkirchenbezogenen gemeinsamen Koordinationsgremien unterstützender Kirchen und Missionswerke aus Skandinavien, Deutschland und den USA;

Suche, Auswahl und Vorbereitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Dienst in afrikanischen Partnerkirchen sowie deren Begleitung in ihrer Arbeit;

jährlich mehrwöchige Dienstreisen zu Partnerkirchen, Verhandlungen mit deren Leitungsgremien, Besuch bei vom NMZ entsandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;

Begleitung von Delegierten der Partnerkirchen bei Besuchen in Nordelbien;

Beratung nordelbischer Gruppen, Gemeinden und Kirchenkreise bei Partnerschaftsprogrammen und Besucheraustausch;

Beteiligung am Gemeindedienst für Weltmission in Nordelbien durch Predigtendienst sowie thematische Angebote in Schulen und Gemeindegremien bei Missionswochen, Missionsfesten und Gemeindegremientagen, Mitarbeit bei Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen;

Vermittlung von Informationen und Beiträgen aus den Partnerkirchen.

Von der theologischen Referentin bzw. dem theologischen Referenten werden erwartet:

Geistlich-theologische Gesprächs- und Vermittlungstätigkeit und die Gabe gemeindenaher Verkündigung, Lernbereitschaft und selbstkritische Besonnenheit, Bereitschaft zu achtsamem Umgang mit den Partnerkirchen und die Weisheit zu kritischer Solidarität mit ihnen, Verhandlungsgeschick und Konzeptionskraft, Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Nordelbischen Missionszentrum.

Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift ist unbedingte Voraussetzung. Zusätzliche französische Sprachkenntnisse sind willkommen. Überseerfahrung wird begrüßt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche über den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Pastor Paul Gerhardt Buttler, Direktor des Nordelbischen Missionszentrums, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg, Tel. 040 / 88 30 00 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Missionszentrum (2) – P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Großsolt-Kleinsolt im Kirchenkreis Angeln ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Großsolt-Kleinsolt besteht aus zwei Kirchspielen, die bis 1971 selbständige Kirchengemeinden waren, aber schon immer nur einen Pastor hatten. Der Hauptgottesdienst wird im sonntäglichen Wechsel in den beiden kleinen spätromanischen Kirchen gefeiert. Zur Kirchengemeinde gehören in zwei Kommunalgemeinden 2344 Gemeindeglieder. Im Norden grenzt die Gemeinde an Flensburger Stadtgebiet. Die Kirchengemeinde ist Träger eines Kindergartens mit z.Z. 81 Plätzen und einer in eine Sozialstation integrierten Schwesternstation. In der Gemeinde arbeiten zwei Küster, eine Sekretärin (9 Wochenstunden), ein Kantor, vier Gemeindegewerkschaften, sechs Erzieherinnen, ein Zivildienstleistender und viele ehrenamtliche Mitarbeiter sowie ein aufgeschlossener, verantwortungsbereiter Kirchenvorstand.

Das schöne, geräumige, 1911 erbaute Pastorat mit großem Garten und angebautem Gemeindehaus liegt unterhalb der Kirche in Großsolt, nahe der Grund- und Hauptschule. Gymnasien sind in Satrup und Flensburg gut erreichbar.

Wir suchen einen Pastor oder eine Pastorin, dem oder der der Gottesdienst am Herzen liegt, mit der Bereitschaft, sich auf die Menschen in unserem ländlichen Raum einzulassen.

Besonders wünschenswert wäre eine Belebung der Arbeit mit Jugendlichen. Ein besonderer Akzent der Gemeinde ist eine rege kirchenmusikalische Arbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Angeln, Wassermühlenstraße 12 a, 24376 Kappeln.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Prof. Kurt Engelhardt, Amtsweg 11, 24991 Großsolt, Tel. 0 46 02/5 25, Pastor Berthold Fritsche, Hauptstraße 25, 24975 Hürup, Tel. 0 46 34/5 13, und Propst Lukas, Wassermühlenstraße 12 a, 24376 Kappeln, Tel. 0 46 42/35 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Großsolt – Kleinsolt – P III/P 3

*

Die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für Krankenhauseelsorge (Krankenhaus Groß-Sand) ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin im eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Das Krankenhaus Groß-Sand wird ab Frühjahr 1994 rd. 320 Betten haben. (Bisher 5 Abteilungen: Innere Medizin und Chirurgie.) Durch den Neubau einer vorwiegend geriatrisch ausgerichteten Rehabilitationsklinik wird das Krankenhaus einen Schwerpunkt in der akuten und rehabilitativen Versorgung älterer Patientinnen und Patienten bekommen.

Das Krankenhaus ist in röm.-kath. Trägerschaft. Eine gute ökumenische Zusammenarbeit (mit zwei Ordensschwestern und den „Grünen Damen“) erwartet Sie. Daneben wünscht der Träger ausdrücklich, daß sich der Stelleninhaber / die Stelleninhaberin an einer interdisziplinären therapeutischen Arbeit beteiligt.

Wir erwarten von Ihnen die Bereitschaft, im regionalen Konvent der Pastoren und Pastorinnen der Elbinsel Wilhelmshurg sowie im Konvent auf Kirchenkreisebene mitzuarbeiten.

Bisher wurde die Stelle im verbundenen Dienst mit einem Gemeindepfarramt wahrgenommen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Harburg, Hölertwiete 5, 21073 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Thomas Lienau-Becker, Tel. 0 40/7 53 55 27, und Propst Jürgen Bollmann, Tel. 0 40/76 60 41 52.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krankenhauseelsorge Harburg (3) – P I/P 2

Stellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Brunsbüttel ist die

B-Kirchenmusikerstelle

an der Pauluskirche ab 01.01.1994 vakant und soll umgehend wiederbesetzt werden. Der bisherige Stelleninhaber ist nach 2jähriger Tätigkeit auf eine A-Stelle gewählt worden.

Die Kirchenmusik ist in unserer Gemeinde ein wesentlicher Teil der Gemeindearbeit. Deshalb erwarten wir eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der sich bewußt für die Gemeinde und den Gottesdienst einsetzt und Freude am gemeindlichen Leben und der gesamten Breite kirchenmusikalischer Arbeit hat.

Neben der Förderung des Gemeindegesanges, der musikalischen Ausgestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen sind uns die Arbeit mit der Kantorei sowie die Weiterführung der Kinder- und Jugendchorarbeit wichtig.

Die Kantorei hat neben dem Dienst in Gottesdiensten größere Konzerte (z. B. Weihnachtsoratorium, Messias, Schöpfung) gestaltet. Auch die Betreuung des Posaunenchores und der Bläseranfänger soll fortgeführt werden. Eine umfangreiche Flötenarbeit wird durch eine ehrenamtliche Mitarbeiterin geleistet.

Zur Verfügung stehen: eine zweimanualige Orgel mit 21 Registern, ein Orgelpositiv (1987) einmanualig mit sieben Registern, zwei Klaviere in Gemeinderäumen, ein Spinett, Orff-Instrumentarium und Blechblasinstrumente.

Die Kirchengemeinde Brunsbüttel hat vier Pfarrstellen und zwei Kirchen (die Jakobuskirche wird von einer nebenamtlichen Kirchenmusikerin betreut). Außerdem gibt es viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Brunsbüttel ist eine aufstrebende Kleinstadt (13.500 Einwohner) mit einem hohen Anteil junger Menschen. Sie liegt nahe der Nordsee am Zusammenfluß von Elbe und Nord-Ostsee-Kanal. Am Ort sind alle Schularten vorhanden. Die Kirchengemeinde ist bei der Wohnungssuche behilflich. Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen erbeten an: Kirchenvorstand Brunsbüttel, Kautzstraße 11, 25541 Brunsbüttel.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 18. Dezember 1993. Auskünfte erteilen: P. Binder (Vorsitzender des KV), Tel.: 04852/20 75 oder 45 78; P. Hagedorn, Tel.: 04852/74 74; Kirchenvorsteherin Luise Gärtner, Tel.: 04852/34 87; Kirchenmusiker Ulrich Seibert, bisheriger Stelleninhaber, Tel.: 04852/23 73.

Az.: 30 – Paulus – Brunsbüttel – T II/T 3

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Curau ist ab sofort die Stelle einer Diakonin/eines Diakons mit 50 Prozent der tariflichen Arbeitszeit zu besetzen. Zur Landgemeinde Curau zählen einschließlich umliegender Dorfschaften ca. 2.000 Gemeindeglieder.

Es wird

**eine Diakonin/ein Diakon oder
eine CVJM-Sekretärin/ein CVJM-Sekretär**

gesucht, die/der bereit ist, in selbständiger Arbeit sowie im Team mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern schwerpunktmäßig die bestehende lebendige Kinder- und Jugendarbeit in Kontinuität weiterzuführen und mit neuen Gedanken zu fördern.

Neben anderen Einrichtungen sind ein Kindergarten und eine Kinderstube vorhanden.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der bereit ist, bei den vielfältigen Gottesdiensten mitzuwirken.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Curau, Dorfstr. 6, 23617 Curau.

Auskunft erteilt Pastor Merker, Dorfstr. 6, 23617 Curau, Tel. 04505/328.

Ablauf der Bewerbungsfrist: sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Curau – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Curau sucht für sofort eine/n nebenamtliche/n

Kirchenmusiker/in

mit C-Prüfung.

Zur Landgemeinde Curau zählen einschließlich umliegender Dorfschaften ca. 2.000 Gemeindeglieder. In der 1828 er-

bauten Kirche befindet sich im schlichten Gottesdienstraum eine Kemper-Orgel (zwei Manuale acht Register).

Zu den Aufgaben gehören u. a.

- der sonn- und feiertägliche Organistendienst,
- sowie der Organistendienst bei den durchschnittlich zwei Amtshandlungen in der Woche
- Leitung des Kirchenchores
- Singen mit Gemeindegruppen.

Über eigene kirchenmusikalische Schwerpunkte würden wir uns freuen. Der/die neue Mitarbeiter/in sollte für neues Liedgut aufgeschlossen sein. Die Durchführung kirchenmusikalischer Konzerte wäre wünschenswert. Der vorhandene Posauenchor wird von ehrenamtlichen Helfern geleitet.

Die Vergütung erfolgt nach den in der Nordelbischen Kirche geltenden Bestimmungen.

Bewerbungen sind zu richten: An den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Curau, Dorfstr. 6, 23617 Curau.

Auskünfte erteilt: Herr Pastor Merker, Dorfstr. 6, 23617 Curau, Telefon: 04505/3 28.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Erscheinen dieses Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Curau – T II/T 3

*

In der Ev.-Luth. Heiligengeist-Kirchengemeinde in Kiel ist die

B-Musiker-Stelle

Kantoren- und Organistentätigkeit

zum 01.04.1994 wieder zu besetzen.

Die Heiligengeistgemeinde umfaßt ca. 4.500 Mitglieder und ist im nördlichen Stadtteil Kiels, in Düsternbrook, gelegen. Unsere Pauluskirche von 1882 umfaßt ca. 600 Sitzplätze.

Seit Jahrzehnten stellt die Kirchenmusik – besonders durch die Konzerttätigkeit unserer Heinrich-Schütz-Kantorei – einen wesentlichen Teil der Gemeindegliederarbeit dar.

Für die Kantorenarbeit stehen eine Erwachsenen- und eine Kinderkantorei zur Verfügung, die beide neben Kirchenmusiken und Konzerten auch die Gottesdienste mitgestalten.

Die Organistentätigkeit umfaßt die Mitgestaltung der Gottesdienste und der Amtshandlungen und nach Möglichkeit gesonderte Kirchenmusiken. Eine neue 3 manualige Orgel (40 Register – mechanische Traktur – elektrische Registertraktur – Setzerkombination) der Fa. Neuthor, Kiel, wurde in unserer Pauluskirche erst vor wenigen Jahren vollendet.

Erwünscht ist ein(e) auch für neue ‚Wege‘ aufgeschlossene(r) und zur Zusammenarbeit mit den Pastoren bereite(r) Mitarbeiter(in).

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-tarifvertrag (KAT/NEK).

Bewerbungen werden erbeten an den KV, Pastor Ehmsen, Niemansweg 41, 24105 Kiel, Tel.: 0431/56 65 61.

Auskünfte erteilen: Pastor Ehmsen (KV-Vorsitzender), Tel.: 0431/56 65 61, Frau Wätjen (Kirchenvorsteherin), Tel.: 0431/80 24 99, Forstweg 34, 24105 Kiel.

Az.: 30 – Heiligengeist/Kiel – T II/T 3

*

Die Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Hamburg Altona sucht zum 01.02.1994 eine/n nebenberufliche/n

C-Kirchenmusiker/in.

Erwartet wird die musikalische Begleitung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen und die Leitung eines Gemeindegottesdienstes.

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK.

Auskünfte erteilen Pastor Klaus Schläger, Tel.: 040/380 63 55 und Kantor Andreas Polzin, Tel.: 040/39 14 42.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde, Helenenstraße 14, 22765 Hamburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Christophorus – HH – T II/T 3

*

In der Verwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Flensburg ist die Planstelle

**einer Personalsachbearbeiterin/
eines Personalsachbearbeiters**

zu besetzen.

Geboten wird eine Vergütung nach VergGr. V b KAT-NEK (vergleichbar BAT) mit Bewährungsaufstieg nach VergGr. IV b KAT-NEK.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Zweite Verwaltungsprüfung abgelegt haben oder über eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung verfügen.

Erwartet wird ferner eine mehrjährige Berufserfahrung in der Personalbearbeitung mit entsprechenden Kenntnissen im Tarifrecht des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes sowie im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber soll den Leiter der Personalabteilung vertreten.

Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Flensburg, Mühlenstraße 19, 24937 Flensburg, zu richten.

Auskünfte erteilt der Verwaltungsleiter, Herr Krause, Telefon 0461-50309-14.

Az.: 30 KK Flensburg – D 12

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Neumünster sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

**Dipl.-Sozialarbeiter/in oder
Dipl.-Sozialpädagogen/in**

als Leiter/in seines Diakonischen Amtes.

Das Diakonische Amt arbeitet im Rahmen des übergemeindlichen Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Neumünster, dem alle diakonischen Arbeitsfelder der Gemeinden und des Kirchenkreises zugeordnet sind. Dem Diakonischen Amt fallen dabei besondere Aufgaben zu, wie die allgemeine soziale Beratung, Aussiedlerangelegenheiten, Vermittlung von Kuren, Arbeit mit Wohnungslosen und Nichtseßhaften, Mahlzeitendienst „Essen auf Rädern“ sowie die Vertretung der Diakonie gegenüber den anderen Wohlfahrtsverbänden, staatlichen und kirchlichen Stellen.

Unsere Erwartungen:

- Bejahung des kirchlich-diakonischen Auftrags
- mehrjährige Berufserfahrung
- soziale Fantasie, Kreativität, Engagement, organisatorisches Geschick, Entscheidungs- und Verantwortungsfreudigkeit
- Fähigkeit, Mitarbeiter anzuleiten und zu führen,
- gründliche Fachkenntnisse im System der sozialen Sicherung
- Erfahrungen im Zusammenwirken mit ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie in der Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit
- grundlegende Verwaltungskennntnisse (insbesondere im Haushalts- und Kassenrechnungswesen einschließlich Wirtschaftlichkeitsberechnung)

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag der Nordelbischen Kirche (vgl. BAT). Die Planstelle ist nach der Vergütungsgruppe III KAT-NEK bewertet. Darüber hinaus werden die allgemein üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes gewährt.

Weitere Auskünfte erteilt Propst Jürgensen, Tel.: (04321) 498-34.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis 31.12.1993 an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster.

Az.: 30 KK Neumünster – D 12

Personalnachrichten

Die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1993 haben bestanden:

Thomas **Barz**, Uwe **Bauer**, Dr. Thomas **Bergemann**, Martin **Bitta-Schäfer**, Katharina **Born**, Rolf **Brunke**, Heide **Brunow**, Anke **Caßens-Neumann**, Denise **de Haan**, Angelika **Doegel-Baden-Rühlmann**, Hildegard **Emmermann**, Ingrid **Fabian**, Andreas **Feldten-Janssen**, Petra **Fenske**, Corinna **Frank**, Sönke **Funk**, Peter **Grube**, Anja **Haustein**, Okke **Jensen**, Bert **Johannigmann**, Susanne **Kaiser**, Susanne **Lau**, Thomas **Lemke**, Frank **Menke**, Angelika **Meyer**, Chista **Mohr-Usarski**, Heiko **Naß**, Sabine **Paulsen**, Anke **Peemöller-Schulz**, Hajo **Peter**, Susanne **Reich**, Holger **Roggelin**, Thorsten **Rose**, Christoph **Scharff**, Dr. Werner **Steinmann**, Richard **Tockhorn**, Maïke **Windhorn-Stolte** und Almut **Witt**.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 01.12.1993 der Pastor z.A. Wolfgang **Schwan**, z.Z. in Hamburg-Farmsen, bei gleichzeitiger Übernahme in ein Dienstverhältnis als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quern-Neukirchen mit dem Dienstsitz in Quern, Kirchenkreis Angeln;

mit Wirkung vom 01.11.1993 der Pastor z.A. Alfred **Sinn**, bisher in Süderhastedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderhastedt, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 die vom Vorstand der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg erfolgte Berufung der Pastorin z.A. Renate **Singhofen**, z.Z. in Flensburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in das Amt einer Krankenhauseelsorgerin im Diakonissenkrankenhaus in Flensburg bei gleichzeitiger Beurlaubung auf die Dauer von 5 Jahren für den dortigen Dienst.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Jan-Peter **Simonsen**, bisher in Hamburg-Kirchdorf, zum Pastor der 1. Pfarrstelle des Studenten- und Hochschulpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hamburg – Arbeitsbereich Seelsorge und Beratung – mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Eingeführt:

Am 31. Oktober 1993 der Pastor Dr. Michael **Biehl** als Pastor in die 1. Pfarrstelle der St. Johannes-Kirchengemeinde in Lübeck-Kücknitz, Kirchenkreis Lübeck;

am 31.10.1993 der Pastor Christian **Eissing** als Pastor in die Pfarrstelle der Vater-Unser-Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft, Kirchenkreis Eckernförde;

am 24. Oktober 1993 die Pastorin Renate **Juhl** als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der St. Johannes-Kirchengemeinde Kremperheide, Kirchenkreis Münsterdorf;

am 24. Oktober 1993 der Pastor Tilman **Lautzas**, geb. Ziegler, als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden, Kirchenkreis Kiel;

am 24. Oktober 1993 der Pastor Claus **Scheffler** als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Apostel-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg;

am 31.10.1993 die Pastorin Maïke **Westphal-Geick** als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelis in Schuby, Kirchenkreis Schleswig.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. November 1993 die Pastorin z.A. Ulrike **Brand** unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Jugendarbeit;

mit Wirkung vom 16. November 1993 der Pastor z.A. Rainer **Karstens** unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg – St. Marien, Kirchenkreis Rendsburg.

Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1993 auf die Dauer von 10 Jahren dem Pastor Karl-Günther **Petters**, bisher in Hamburg, auf Grund seiner von der Kirchenkreissynode am 28. September 1993 erfolgten Wahl das Amt des Propstes des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Ost – mit dem Dienstsitz in Hamburg und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstenamt die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gertrud in Hamburg.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. November 1993 der Pastor Hartwig **Selke** in Hamdorf.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt

Postfach 3449

24033 Kiel

Postvertriebsstück

V 4193 B